

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 21 (1948)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Was geht in Sachen Gleichstellung Feldweibel/Fourier?

von Oblt. Qm. Weber Willy

Nichts unseres Wissens. Sie ruht offensichtlich in einer der vielen oft kritisierten, in Betrachtung gezogenen, zahlreich vorhandenen Schubladen der Bundesverwaltung. Sie ruht. Rien ne va plus.

Am 16. Mai 1947 erteilte der Chef des Eidg. Militärdepartementes, Herr Bundesrat Kobelt, dem Zentralvorstand auf die letzte Eingabe in dieser Angelegenheit eine sehr erfreuliche Antwort. Nach über 20 Jahren unermüdlicher Vorstellungen — wir erinnern an die 1926 erschienene Schrift von Fourier Bornhauser in St. Gallen — schien endlich der oft erwartete Silberstreifen am Horizont aufzutreten. Die Forderung auf Gleichstellung von Feldweibel und Fourier in Grad und Sold wird heute anerkannt und unterstützt vom O. K. K., vom E. M. D., von früheren ernsthaft in Betracht fallenden Gegnern unseres Postulates, sie findet die Unterstützung einflußreicher Mitglieder der Legislative. Und doch muß der Schweizerische Fourierverband, müssen die Fouriere sich von Monat zu Monat in Geduld üben.

Aus der Antwort des Bundesrates vom 16. Mai 1947 ist unter Punkt 4 zu entnehmen, daß die Forderung auf Gleichstellung bei der Revision der Beförderungsverordnung eingehend geprüft werden müsse. Gleichzeitig müßte auch der Art. 63 der M. O. entsprechend abgeändert werden.

Im nächsten Absatz wurde erwähnt, daß der rangmäßigen Gleichstellung die soldliche zugestanden werden müsse. Und da zur Zeit die Soldverhältnisse durch einen Vollmachtenbeschluß des Bundesrates geregelt sind, dabei aber vorgesehen ist, diese Materie durch einen Beschluß der Bundesversammlung zu regeln, wäre diese Änderung bei dieser Neufassung zu berücksichtigen.

Die gegenwärtigen Soldverhältnisse sind geregelt durch den Bundesratsbeschluß vom 15. Februar 1946, erschienen im M. A. B. No. 1 vom 15. April 1946. Dieser Beschluß trat am 1. März 1946 in Kraft und galt bis 31. Dezember 1947. Dabei sind die Soldansätze mit Fr. 4.— für Feldweibel und Fr. 3.80 für Fouriere erneuert worden. Dieser Beschluß wurde am 29. Dezember 1947 verlängert mit Wirkung bis 31. Dezember 1948.

Wir zweifeln keinen Moment daran, daß die Gleichstellung von Feldweibel und Fourier kommen wird und kommen muß. Vom finanziellen Standpunkt aus